



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 86 vom 15. Dezember 2016

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg

Vom 27. Januar 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. August 2016 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 27. Januar 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Diplomprüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang Evangelische Theologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1

#### Grundsätzliches

(1) Studierende der Evangelischen Theologie können ihr Studium mit einer Diplomprüfung abschließen. Die Diplomprüfungsordnung der Universität Hamburg regelt die Diplomprüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“, die der Evangelisch-Theologische Fakultätentag in der Plenarsitzung 2010 beschlossen hat. Die Rahmenordnung gilt auch dort, wo der modularisierte Studiengang weiterhin mit dem Diplomtitel abgeschlossen werden kann.

(2) Die Diplomprüfung dient dem Nachweis gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten und zu urteilen. Ziel der Prüfung ist es, die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang auszuweisen. Die Diplomprüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Diplom-Theologe“ bzw. „Diplom-Theologin“.

### §2

#### Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom zehn Semester. Die Semesteranzahl setzt sich aus der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase zusammen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Sprachen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Studium ist durch Module strukturiert. Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP). Das Nähere regelt die Studienordnung des Fachbereichs.

(3) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 17) nachgewiesen sind.

### §3

#### Prüfungsausschuss

(1) Das Dekanat setzt auf Vorschlag des Fachbereichsvorstandes einen Prüfungsausschuss ein. Die Amtszeit beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dieser ist zuständig für

- a) die Organisation der Prüfungen, einschließlich der Diplom-Zwischenprüfung,
- b) die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle zur Einhaltung der Prüfungsbestimmungen,

- d) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den von dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig (vgl. HmbHG § 63 Abs. 1).
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs,
  - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, von denen eine bzw. einer der bzw. die Beauftragte für Studium und Lehre ist,
  - eine wiss. Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitz aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen. Er tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.
- (7) Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrechterhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

#### **§ 4**

#### **Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Prüfungsberechtigt sind die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren und die Habilitierten, die dem Fachbereich zur Zeit der Prüfung angehören.
- (2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer in angemessener Frist bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede mündliche Prüfung eine Prüfungsvorsitzende bzw. einen Prüfungsvorsitzenden und eine Prüferin bzw. einen Prüfer aus dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis, ferner eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten.
- (4) Für die wissenschaftliche Diplomarbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter vorschlagen.
- (5) Für die mündlichen Diplomprüfungen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen.

## § 5

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel nach der Einreichung des Zulassungsantrages; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann über die Anrechnung auch schon vorher entschieden werden.

## § 6

### **Nachteilsausgleich**

Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§7 Unterbrechung**

(1) Wird das Prüfungsverfahren von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unterbrochen, ist der Grund der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Hierbei sind Mutterschutzfristen sowie Krankheitszeiten eines zu betreuenden Kindes zu berücksichtigen. Über die geltend gemachten Gründe entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Werden die Gründe von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt bzw. gegebenenfalls eine angemessene Unterbrechungsfrist festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene Prüfungsleistung ist erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines den Abbruch rechtfertigenden Grundes vollständig erbringt, kann sich nicht mehr auf das Vorliegen eines triftigen Grundes während des Prüfungsteiles berufen.

(4) Unterbricht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

(5) Bis zur ersten zu erbringenden Prüfungsleistung ist ein Rücktritt von der gesamten Prüfung möglich. Er ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und zu begründen.

(6) Im Falle eines Rücktritts gilt die Meldung zur Prüfung als nicht erfolgt.

## **§8 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt oder
2. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, ohne dass eine Unterbrechungsfrist nach §7 Absatz 1 eingeräumt worden ist,

ist der entsprechende Prüfungsteil nicht bestanden. Bereits vorliegende Arbeiten (Klausuren, Diplomarbeit, praktisch-theologische Ausarbeitung) können bei einer erneuten Zulassung zur Prüfung vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(2) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Gutachterin bzw. der jeweilige Gutachter oder die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die Aufsichtskraft über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Liegt

ein Täuschungsversuch vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Kandidatinnen und Kandidaten gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt. In schwerwiegenden Fällen störenden Verhaltens kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **II. Diplom-Zwischenprüfung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung der Universität Hamburg regelt die Zwischenprüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, die der Evangelisch-Theologische Fakultätentag in der Plenarsitzung am 9. Oktober 2010 beschlossen hat. Die Rahmenordnung gilt auch dort, wo der modularisierte Studiengang weiterhin mit dem Diplomtitel abgeschlossen werden kann.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (zum Ersten Kirchlichen Examen) und zur Diplomprüfung.

### **§ 2**

#### **Ziel der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

### **§ 3**

#### **Fächer der Prüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen (einer Klausur und zwei mündlichen Prüfungen), in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Die Klausur muss nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Fach Altes Testament oder Neues Testament geschrieben werden. Das jeweils andere exegetische Fach kann nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden durch eines der Fächer Systematische Theologie, Praktische Theologie oder Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften.

(4) In jedem der Prüfungsfächer ist jeweils eine Prüfungsleistung zu Grundwissen zu erbringen.

(5) Die mündlichen Prüfungen finden im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte und entweder in dem exegetischen Fach, in dem keine Klausur geschrieben worden ist, oder in dem Fach nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt (vgl. Absatz 2 und 3).

#### **§ 4 Prüfungsfristen**

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester – höchstens jedoch um zwei Semester – hinausgeschoben werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

#### **§ 5 Zulassung**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
  2. das Modul Propädeutikum (einschließlich der Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament) erfolgreich abgeschlossen hat,
  3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
  4. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
  5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften und das Interdisziplinäre Modul 1 abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
  6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruht, die innerhalb von maximal sechs Wochen geschrieben wurde,
  7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 abgelegt hat,
  8. ein Praktikum abgeleistet hat und
  9. im Verlauf des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, die Summe von 120 LP im Grundstudium erreicht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Vorzulegen sind:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll.

## **§ 6**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. die Erste Theologische Prüfung /die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

## **§ 7**

### **Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfasst drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Vorlesung durchgeführt wird.

(6) Die nach Abs. 5 Nr. 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Klausurarbeit**

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden ein Problem erkennen und bearbeiten kann.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 10**

### **Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern sollen in der Regel Professorinnen/Professoren und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Theologische Prüfung bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer in angemessener Frist bekannt.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung**

(1) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgenommen.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern und den Beisitzerinnen/den Beisitzern festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte entsprechen:	sehr gut (1)	= einer hervorragenden Leistung;
12/11/10 Punkte entsprechen:	gut (2)	= einer Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte entsprechen:	befriedigend (3)	= einer Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte entsprechen:	ausreichend (4)	= einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte entsprechen:	mangelhaft (5)	= einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte entsprechen:	ungenügend (6)	= einer Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 12**

### **Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist in der Regel nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sollen jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorgenommen werden.

## **§ 13**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes einer/eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15 Beratungsgespräch**

Nach der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Evangelische Theologie statt.

## **§ 16 Inkrafttretens-Regelung**

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben. Die Zwischenprüfungsordnung geht mit dem Inkrafttreten der Diplom-Prüfungsordnung in dieser auf.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 1 Abschluss und Dauer des Prüfungsverfahrens**

(1) Sofern keine Unterbrechung nach § 6 stattfindet, soll das Prüfungsverfahren in der Regel nach sieben Monaten abgeschlossen sein.

(2) Das Prüfungsverfahren ist vorzeitig abgeschlossen, wenn die Prüfung gemäß § 26, Absatz 4 nicht bestanden ist.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentliche Studentin bzw. als ordentlicher Student im Fach Evangelische Theologie eingeschrieben ist oder war.

(2) Beantragt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der in demselben Studiengang vor der Prüfungskommission einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder vor einem kirchlichen Prüfungsamt die Prüfung nicht bestanden hat, die Zulassung zur Diplomprüfung, so muss sie bzw. er eine gesonderte Studienberatung bei Prüfungsberechtigten in den Fächern wahrnehmen, in denen die vorausgegangene Prüfung nicht bestanden wurde. In dieser Studienberatung wird

- a) ein Zeitplan für eventuell noch zu erbringende Studienleistungen festgelegt und
- b) ein Vorschlag aufgestellt, welche Prüfungsleistungen aus der vorausgegangenen Prüfung anerkannt werden können.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Studienberatung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß §18 Absatz 4 über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(3) Ein Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn eine vergleichbare Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder bei einem kirchlichen Prüfungsamt endgültig nicht bestanden wurde, oder wenn die in §18 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 3

### Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist termingerecht und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Termine sind in der Regel im Mai und im November eines Jahres und werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
- b) ein kurzer tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des theologischen Ausbildungsweges;
- c) der Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- d) der Nachweis über die bestandenen Prüfungen in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum);
- e) der Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (entsprechend der EKD-Rahmenordnung von 2010);
- f) der Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Hamburg (s. § 17 Absatz 1);
- g) den Nachweis über den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;

- h) den Nachweis darüber, dass drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in drei verschiedenen der folgenden Fächer geschrieben worden sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, MÖR, von denen eine in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben sein muss; auch interdisziplinäre Seminararbeiten sind, sofern einem der fünf Fächer zugeordnet, möglich.
  - i) der Nachweis darüber, dass in zwei weiteren Fächern, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben worden ist, je eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeit geschrieben worden ist;
  - j) der Nachweis über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit und einen didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik;
  - k) Bescheinigung über das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Philosophicum
  - l) Nachweis über die Ableistung eines Praktikums einschließlich Auswertung und Bericht (sofern die Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung noch nachgereicht werden muss);
  - m) Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Geschichte, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften)
  - n) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Zulassungsantrag sind Angaben beizufügen über:
- a) das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll
  - b) das Gebiet, in dem die schriftliche Ausarbeitung im Fach Praktische Theologie angefertigt werden soll (§ 21, Absatz 2);
  - c) die gewählten Klausurfächer (§ 22, Absatz 2 und 3);
  - d) Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 4 Absatz 1 und über die Gegenstände der Diplomarbeit;
  - e) Angabe des Spezialgebiets für jede mündliche Prüfungen (§ 23 Absatz 1) nach Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Diplomarbeit überschneiden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ergeht schriftlich und ist im Falle einer Ablehnung des Zulassungsantrags mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit (§ 20) und sechs Fachprüfungen.
- (2) Eine Fachprüfung besteht in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wird, aus Klausur (§ 22) und mündlicher Prüfung (§ 23).
- (3) Die Fachprüfung im Fach Praktische Theologie besteht aus der Praktisch-theologischen Ausarbeitung (als Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf, vgl. § 21 Absatz 2) und der mündlichen Prüfung.
- (4) Mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie gilt in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens die mündliche Prüfung als Fachprüfung.
- (5) Die Diplomprüfung findet in folgender Reihenfolge statt:
  1. Diplomarbeit,
  2. schriftliche Ausarbeitung (als Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) im Fach Praktische Theologie,
  3. Fachprüfungen:
    - a) Klausuren
    - b) Mündliche Prüfungen.

#### **§ 5 Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen (20 LP) eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann in jedem der folgenden Fächer geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR) oder Praktische Theologie. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.
- (2) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. Sie endet mit Ablauf des Tages der dreizehnten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. Maßgeblich ist der Poststempel.
- (3) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Ein darüber hinausgehender Text kann auf

Entscheidung der Prüferin oder des Prüfers hin bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(4) Auf begründeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eingereichten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Abgabefrist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel bis zu zwei Wochen verlängert werden. Können die weiteren Prüfungstermine dadurch nicht eingehalten werden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(5) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt diese Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(6) Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomarbeit nach den mündlichen Prüfungen ein Mal wiederholen. Im Fall einer Wiederholung entfällt die Möglichkeit der Nachprüfung nach § 26 Absatz 2.

(7) Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, kann die Wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen dieser Diplomprüfung nicht wiederholt werden.

(8) Die Arbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten begutachtet und gemäß § 25 Absatz 1 benotet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Kommt bei einer Benotungsdifferenz ein Einverständnis zwischen den Begutachtenden nicht zustande, muss die Arbeit einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer zur Begutachtung vorgelegt werden. Wird auch dann ein Einverständnis nicht erreicht, wird die Note nach dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen errechnet. Abweichend von Satz 3 wird die Note auf „ausreichend“ festgesetzt, wenn zwei Begutachtende die Arbeit als „ausreichend“ und eine dritte bzw. ein dritter sie als „nicht ausreichend“ bewertet haben.

## § 6

### Ausarbeitung im Fach Praktische Theologie

(1) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (als Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Themen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann wählen, ob die Ausarbeitung als Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf angefertigt werden soll. Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie bzw. er sich entschieden hat. Die Ausgabe des Themas der praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über das Prüfungsamt bzw. den Prüfungsausschuss.

(3) Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 48 000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(4) Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung soll zwei Wochen (4 LP) nicht überschreiten.

## §7 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themen mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten kann.

(2) Die Klausurfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie.

(3) Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt wurde. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR) geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl.

(4) In jeder Klausur sind zwei Themen zu behandeln. Die Themen stammen

1. im Fach Altes Testament aus zwei der drei Bereiche
  - a) Pentateuch,
  - b) Propheten,
  - c) übriges Schrifttum;
2. im Fach Neues Testament aus zwei der drei Bereiche
  - a) synoptische Evangelien,
  - b) Paulus,
  - c) übriges Schrifttum;
3. im Fach Kirchengeschichte aus zwei der drei Bereiche
  - a) Alte Kirche und Mittelalter,
  - b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
  - c) Neuzeit und kirchliche Zeitgeschichte;
4. im Fach Systematische Theologie aus zwei der drei Bereiche
  - a) theologische Prinzipienlehre,
  - b) Dogmatik,
  - c) Ethik.

(5) Die Prüferin bzw. der Prüfer des jeweiligen Faches legt zwei der drei Bereiche fest. Aus diesen beiden Bereichen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie jeweils zwei Themen gestellt. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament werden jeweils in einem Bereich zwei Themen mit Übersetzung und Exegese gestellt, im anderen Bereich zwei Themen ohne Übersetzung und Exegese. Aus jedem Bereich ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Thema zu wählen. Im Fach Kirchengeschichte wird aus den beiden Bereichen zu jeder der zwei Epochen ein Thema gestellt. Es muss jeweils ein Thema aus beiden Bereichen bearbeitet werden.

(6) Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(7) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter. Über den Verlauf der Klausur wird ein Protokoll geführt.

(8) Die Bewertung wird jeweils von zwei Prüfungsberechtigten vorgenommen. Die Benotung erfolgt entsprechend der Regelung in § 25 Absatz 7.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann ein Spezialgebiet wählen und der Prüferin bzw. dem Prüfer vorschlagen. Die Festlegung der Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfungen erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die mündlichen Prüfungsfächer sind

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR).

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte, Praktische Theologie und Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften (MÖR) jeweils 20 Minuten.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart der bzw. des Prüfungsvorsitzenden abgenommen. Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden von der bzw. dem Protokollierenden festgehalten. Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und ist ein Teil der Prüfungsakte.

(5) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgenommen. Die Note wird gemäß § 25 Absatz 1 festgesetzt.

(6) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann die bzw. der Prüfungsvorsitzende mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten deren bzw. dessen Prüfung vorzeitig beenden.

(7) Wird die mündliche Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden.

### § 9

#### Zuhörerinnen bzw. Zuhörer

(1) An den mündlichen Prüfungen können Theologiestudierende, die sich im Hauptstudium befinden und sich in eine Liste eingetragen haben, ein Mal als Zuhörerin bzw. Zuhörer teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Liste liegt bis vierzehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Prüfungsamt aus.

(2) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann für ihre bzw. seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern ablehnen. Der Ablehnung ist bis Prüfungsbeginn zu entsprechen.

(3) Die Beratungen der jeweiligen Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

### § 10

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13 Punkte entsprechen:	sehr gut (1)	= einer hervorragenden Leistung;
12/11/10 Punkte entsprechen:	gut (2)	= einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
9/8/7 Punkte entsprechen:	befriedigend (3)	= einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
6/5/4 Punkte entsprechen:	ausreichend (4)	= einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
3/2/1 Punkte entsprechen:	mangelhaft (5)	= einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
0 Punkte entsprechen:	ungenügend (6)	= einer Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht genügt.

derungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Punktzahl der Diplomarbeit wird zweifach gewertet.

(3) Die Gesamtnote wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt:

bei 150 bis 180 Punkten	durch die Worte „sehr gut bestanden“;
bei 114 bis 149 Punkten	durch die Worte „gut bestanden“;
bei 78 bis 113 Punkten	durch die Worte „befriedigend bestanden“;
bei 48 bis 77 Punkten	durch die Worte „ausreichend bestanden“;
unter 47 Punkten	durch die Worte „nicht bestanden“.

## § 11

### Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der erreichten Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin wiederholt werden (Nachprüfung). Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Diplomprüfung wiederholt werden. Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung nicht bestanden.

(3) Eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.

(4) Wird mehr als eine Fachprüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung nicht bestanden.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, werden bestandene Prüfungsleistungen bei einer erneuten Zulassung zur Diplomprüfung nicht anerkannt. Die Diplomarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung (als Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) können, soweit sie jeweils mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anerkannt werden.

## § 12

### Wiederholung

(1) Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, studienbegleitende Prüfungen mindestens zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die

Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat diese spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.

(2) In anderen Studiengängen erbrachte gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten sind anzurechnen. An einer anderen Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) oder Hochschule nicht bestandene Abschlussprüfung sind anzurechnen, sofern diese der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.

### **§ 13**

#### **Zeugnis und Urkunde, Nachdiplomierung**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Gleichzeitig wird eine Diplom-Urkunde ausgestellt, durch die der akademische Grad einer Diplom-Theologin bzw. eines Diplom-Theologen verliehen wird.

(3) Zeugnis und Diplom-Urkunde werden von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Wird die Diplomprüfung nicht angetreten oder ist sie endgültig nicht bestanden, so kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn sie bzw. er eine Exmatrikulationsbescheinigung oder eine Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges vorlegt.

(5) Aufgrund einer bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt auf Antrag der Fachbereich die Nachdiplomierung vor.

### **§ 14**

#### **Ungültigkeit der Diplomprüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllt sind. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend §17 beizufügen.

(6) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 bis 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§16**

#### **Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§17**

#### **Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

#### **§ 18**

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium nach der Ordnung für Studierende ab 1. Oktober 2010 (Modularisiertes Studium Evangelische Theologie – Erste theologische Prüfung/Diplom – Fassung vom 01.02.2011) aufgenommen haben.

Hamburg, den 29. August 2016

**Universität Hamburg**